

## Gutachten

### Aufgabe 1

1. Nach Art. 30, 70 GG<sup>1</sup> haben grundsätzlich die Länder die Gesetzgebungskompetenz inne. Der Bund nur dann, wenn ihm eine ausschließliche, eine konkurrierende oder eine Rahmengesetzgebungskompetenz bzw. eine ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz zugewiesen ist.
2. Eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art. 71, 73 kommt mangels Einschlägigkeit eines der in Art. 73 aufgezählten Gegenstände nicht in Betracht.
3. Möglicherweise ist aber ein Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72, 74 einschlägig.
  - a) Das LG könnte ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge gem. Art. 74 I Nr. 7 sein. Zwar ist es die Aufgabe des LG den Preisverfall in der Landwirtschaft zu stoppen, um dadurch die wirtschaftliche Existenz der Landwirte zu sichern, doch unter öffentlicher Fürsorge ist vielmehr die Leistung des Staates in Form von Sozialhilfe und ähnlichem zu verstehen, so dass Art. 74 Nr. 7 nicht einschlägig ist.
  - b) Des Weiteren kommt Art. 74 I Nr. 12 in Betracht. Schließlich wirkt sich das LG auf die Arbeit der Landwirte aus, so dürfen diese nur noch die Hälfte ihres Landes bewirtschaften. Darin aber ein Fall des „Arbeitsschutzes“ zu sehen erscheint fernliegend. Sinn und Zweck des LG ist nicht die Regulierung der Arbeit der Landwirte, sondern die Bekämpfung der landwirtschaftlichen Überproduktion, so dass Art. 74 I Nr. 12 nicht einschlägig ist.
  - c) Art. 74 I Nr. 14 kann sich dann als einschlägiger Gegenstand erweisen, wenn in der Regelung des § 1 LG eine Enteignung zu sehen ist. Das Gesetz führt aber nicht zu einem Verlust am Eigentum am Land, sondern verbietet lediglich dessen Nutzung. Darin ist wohl vielmehr eine Inhalts- und Schrankenbestimmung zu sehen, als eine Enteignung, so dass Art. 74 I Nr. 14 keine Anwendung finden kann.
  - d) Entsprechendes gilt für Art. 74 I Nr. 15.
  - e) Passender Gegenstand könnte Art. 74 Nr. 17 sein: die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und die Sicherung der Ernährung. Damit sind zwar die passenden Regelungsgegenstände getroffen, doch es fragt sich, ob das LG tatsächlich der Förderung und Sicherung dieser Güter dient. Im Gegenteil schränkt das Gesetz die Produktion von landwirtschaftlichen Gütern ein, statt sie zu fördern. Mit dem LG soll der rapide Preisverfall geregelt werden, nicht aber die Ernährung gesichert werden. Schließlich wäre diese bei einem höheren Aufkommen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu einem geringeren Preis noch besser gesichert. Somit erweist sich auch Art. 74 I Nr. 17 nicht als einschlägig.
  - f) Letztlich kommt mangels anderer Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung nur noch der ansonsten stets subsidiäre Art. 74 I Nr. 11 in Betracht, der das Recht der Wirtschaft regelt. Zwar findet sich in diesem die Landwirtschaft nicht explizit erwähnt, doch darf man diese Aufzählung nicht als abschließend verstehen. Die Landwirtschaft, d.h. die Erzeugung von Getreide und ähnlichen Gütern lässt sich ebenfalls als Wirtschaftszweig einordnen und weist zum Handwerk, Gewerbe und zum Handel große Parallelen auf, so dass auch dieser Gegenstand des Art. 74 I Nr. 11 ist. Das LG

---

<sup>1</sup> Artikel ohne Gesetzesangabe sind solche des Grundgesetzes.

beeinträchtigt die freie Nutzung der Ländereien und regelt somit die Wirtschaft.

4. Die alleinige Existenz eines Kompetenzgegenstandes in Form der Art. 74 I Nr. 11 reicht aber noch nicht für die Annahme einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Weiterhin muss das Gesetz gem. Art. 72 II zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnis im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich sein.

Die Bekämpfung der landwirtschaftlichen Überproduktion kann nur dann erfolgreich sein, wenn ein genügend große Anzahl an Landwirten ihre Produktion verringert. Wenn nur einzelne Länder ihren Landwirten diese Pflicht auferlegen andere Länder dagegen nicht, so kann das Ziel nur schwer erreicht werden. Noch gewichtiger ist aber die große Ungerechtigkeit, wenn Landwirte eines Landes auf Gewinne verzichten müssen, die Landwirte eines anderen Landes dagegen weiter wie bisher bewirtschaften dürfen. Nur eine bundeseinheitliche Regelung kann somit die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit gewährleisten und macht so eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes erforderlich.

Damit hat der Bund gem. Art. 72, 74 I Nr. 11 die Gesetzgebungskompetenz für das LG inne.

## Aufgabe 2

### Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (VB) gegen § 1 LG

Die Zuständigkeit des BVerfG ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a i.V.m. §§ 13, 90 ff. BVerfGG.

#### 1. Beschwerdefähigkeit

Beschwerdefähig ist gem. Art. 93 I Nr. 4a jedermann, d.h. jeder der Träger von Grundrechten sein kann. M ist als natürliche Person Grundrechtsträger und somit beschwerdefähig.

#### 2. Prozessfähigkeit

Auch von der Prozessfähigkeit ist auszugehen.

#### 3. Beschwerdegegenstand

Zulässiger Beschwerdegegenstand ist gem. Art. 93 I Nr. 4a jeder Akt der öffentlichen Gewalt, d.h. der Exekutive, Legislative und Judikative. § 1 LG ist als Gesetz ein Akt der Legislative und als solcher möglicher Beschwerdegegenstand.

#### 4. Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer M ist dann zur Beschwerde befugt, wenn die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht und er selbst, gegenwärtig und unmittelbar von § 1 LG betroffen ist.

##### a) Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

§ 1 LG verbietet den Landwirten die Nutzung der Hälfte ihrer landwirtschaftlichen Flächen. Darin kann eine mögliche Verletzung der durch Art. 12 I geschützten Berufsausübungsfreiheit gesehen werden, zumal für Kleinbauern durch diese Beschränkung die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel stehen kann.

Zudem kann § 1 möglicherweise auch zu einer Beeinträchtigung des Eigentums und somit zu einer Verletzung der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 führen.

... wird fortgesetzt.